Bundesrat Drucksache **70/1/98**

19.02.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - FJ - In - K

zu **Punkt** der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Ausgeliefert am 24. FEB. 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen bezüglich der Folgemaßnahmen zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten"

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Gewährleistung des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten

KOM(97) 570 endg.; Ratsdok. 12793/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und

der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat stellt fest, daß einem effektiven Jugendschutz und einem effektiven Schutz der Menschenwürde in den neuen Diensten eine hohe Bedeutung zukommt. Die Schaffung eines sicheren Umfeldes für die audiovisuellen und Informationsdienste kann zugleich ein Klima des Vertrauens herstellen, in dem sich die neuen Dienste entfalten können.

EU
K

2. Der Bundesrat betont, daß die Schaffung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen in den Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten fällt. Selbstkontrollmaßnahmen der Anbieter von audiovisuellen und Informa-

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

tionsdiensten können die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen nur ergänzen, nicht jedoch ersetzen. Mit der Durchführung von Maßnahmen wie dem Einsatz von technischen Filtersystemen oder der Sensibilisierung der Nutzer darf nicht die primäre Verantwortung der Anbieter für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädigenden und illegalen Inhalten auf die Erziehungsberechtigten verlagert werden.

EU K 3. Wirksame Selbstkontrolle setzt notwendigerweise entsprechende Maßnahmen auf Seiten der Anbieter voraus. Demgegenüber beschränken sich der Empfehlungsvorschlag und die dazugehörigen Leitlinien lediglich auf die Förderung von Verhaltensregeln auf der Nutzerseite, auf die Aufklärung der Nutzer, die Unterstützung der Ausübung der elterlichen Verantwortung und die Einrichtung von Beschwerdestellen.

EU K 4. Mit dem Mediendienste-Staatsvertrag ist auf nationaler Ebene ein angemessener Regelungsrahmen geschaffen worden. Er läßt für eine freiwillige Selbstkontrolle der Anbieter der Dienste Raum. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die hiermit gesetzten Rahmenbedingungen ausreichend sind. Mit Blick hierauf weist der Bundesrat darauf hin, daß Maßnahmen auf europäischer Ebene nicht zu einer Vermischung der staatlichen und privaten Aufgaben und der unterschiedlichen Verantwortungsbereiche führen dürfen und die nationalen Rechtsetzungen und Traditionen beachten müssen.

EU K 5. Der Bundesrat betont die Notwendigkeit einer eindeutigen Klarstellung, daß eine Koordinierung der im Interesse des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen nur unter Wahrung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Bereich der audiovisuellen Medien erfolgen kann.

EU K 6. Soweit in den Empfehlungen im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, ist die Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich

7. [K] zu berücksichtigen. [Gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG zieht die Bundesregierung Vertreter der Länder zu den Verhandlungen der Kommission und des Rates hinzu.]

Von der Empfehlung werden im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen, die diese im Bereich des Jugendschutzes mit dem Mediendienste-Staatsvertrag wahrgenommen haben.

...

B

8. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.